

S a t z u n g

der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 27. November 2012

1. Änderung durch Satzung vom 03.12.2013 (Amtsblatt Nr. 48 vom 06.12.2013)
2. Änderung durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt Nr. 59 vom 08.12.2014)
3. Änderung durch Satzung vom 01.12.2015 (Amtsblatt Nr. 46 vom 09.12.2015)
4. Änderung durch Satzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2016)
5. Änderung durch Satzung vom 28.11.2017 (Amtsblatt Nr. 37 vom 06.12.2017)
6. Änderung durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018)

Aufgrund der §§ 7, 41 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706 / SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege.

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs darstellen können.

Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Ist aufgrund der Witterungsverhältnisse (Schnee, Eisglätte) die Erbringung der Straßenreinigung unmöglich, tritt die Winterwartung an die Stelle der Straßenreinigung.

Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Art und Umfang der Reinigungspflichten, sowie der Reinigungspflichtigen (Stadt bzw. Grundstückseigentümer/ -in), entsprechend der festgelegten Reinigungsklasse /Winterdienstklasse ergeben sich insbesondere aus den §§ 2, 3 sowie dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) und dem Winterdienstverzeichnis (Anlage 2), die Bestandteile dieser Satzung sind.

- (3) Die Reinigungspflicht der Stadt entfällt in dem Umfang, in dem sie den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nach § 2 und § 3 dieser Satzung übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- (4) Falls die Straßenreinigungspflicht nicht nach § 2 auf die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer übertragen ist, wird diese von der Stadt auf den Fahrbahnen im Wesentlichen als maschinelle Fahrzeugreinigung und auf den Gehwegen im Wesentlichen als davon unabhängige manuelle Handreinigung erfüllt.
- (5) Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie die Verbindung zwischen Gehweg und der Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Ein-/Ausstiegsbereiche dieser Haltestellen. Wo Gehwege fehlen, gilt ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite längs der Häuser oder Grundstücksgrenzen als Gehweg.
- (6) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 2

Übertragung und Umfang der Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

- (1) Die Straßenreinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis in die

Reinigungsklassen 0 oder 1 eingestuftes Straßen (Fahrbahnen und Gehwege oder nur Gehwege) wird in dem darin festgelegten Umfang/Häufigkeit den Eigentümerinnen und Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Straßenreinigung der Gehwege aller öffentlichen im Straßenverzeichnis nicht besonders aufgeführten Stich- und Verbindungswege wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

- (2) Sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beider Straßen- und Wegseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßen- bzw. Wegemitte. In Sackgassen und bei Stichstraßen sind von den Eigentümern der Kopfgrundstücke die Fahrbahn bzw. der Gehweg längs der Häuser oder Grundstücksgrenzen auf einer Breite von mindestens 1,50 m zu reinigen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn-/Gehwegfläche.
- (3) Die Straßenreinigung der Fahrbahnen und Gehwege hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen, sofern nicht die Häufigkeit der Straßenreinigung im anliegenden Straßenverzeichnis abweichend geregelt ist.

Bei der Durchführung der Straßenreinigung ist eine belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich zu entfernen.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacher, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach § 2 Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 3

Übertragung und Umfang der Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

- (1) Die Pflicht zur Winterwartung auf allen Gehwegen wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Die Verpflichtung zur Winterwartung (Anliegerstreupflicht) besteht für alle Gehwege gleichermaßen, ungeachtet der in dem anliegenden Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungsklassen in Bezug auf die Straßenreinigung.

Es besteht keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Winterwartung auf den Fahrbahnen.

- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m, schmalere Gehwege in der Gesamtbreite von Schnee freizuhalten. Ist kein Gehweg vorhanden, so gilt § 1 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und Streifen sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge grundsätzlich mit

abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Asche, Granulat) zu bestreuen. (Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nicht gestattet).

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist insbesondere erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Mit der Schneeräumung oder dem Bestreuen der Gehwege ist vor der Hauptverkehrszeit zu beginnen. Als Hauptverkehrszeit gilt:

- a) an Werktagen die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- b) an Samstagen die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- c) an Sonn- und Feiertagen die Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Während dieser Zeiten sind die Gehwege in einem begehbaren Zustand zu halten. Die Schneeräumung und das Bestreuen sind erforderlichenfalls zu wiederholen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang im Bereich des Haltestellenschildes gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt durchgeführt wird, sind im Winterdienstverzeichnis gekennzeichnet. Insoweit bestimmt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen. Die Winterwartung auf innerörtlichen Fahrbahnen erfolgt insofern nach Klassifizierung in Dringlichkeitsstufen entsprechend der Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit der Straßen durch die Stadt. Aus dem Winterdienstverzeichnis ergibt sich dementsprechend die Einteilung der Straßen in die Winterdienstklassen 1 – 3.
- (6)

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und / oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse Benutzungsgebühren

nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung und der Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Straßenreinigung und Winterwartung

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für:

a) die Straßenreinigung:

die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen) und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der Fahrbahn und des Gehweges;

b) die Winterwartung:

die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Weist ein Grundstück außer den nach den Sätzen 1 und 2 zugrunde zu legenden Grundstücksseiten weitere im Hinterland gelegene Grundstücksseiten auf, so werden der Gebührenberechnung alle der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Ergeben sich für ein durch die Straße erschlossenes Grundstück keine, nur teilweise oder weitere nicht nach den Sätzen 1 bis 3 anzusetzende Grundstücksseiten (z. B. weil die das Grundstück erschließende Straße vorher endet oder abknickt), so werden alle Frontlängen bzw. Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würden.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden / wintergewarteten Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück erschlossen ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je m Grundstücksseite in

Reinigungsklasse 1 (1 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	1,15 €
Reinigungsklasse 2 (2 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	6,33 €
Reinigungsklasse 3 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	7,48 €
Reinigungsklasse 4 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 5 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	23,60 €
Reinigungsklasse 5 (5 x wöchentliche Innenstadtreinigung)	25,90 €
Reinigungsklasse 6 (6 x wöchentliche Innenstadtreinigung)	31,08 €“

- (6) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt jährlich je m Grundstücksseite in

Winterdienstklasse 1:	1,90 €
Winterdienstklasse 2:	1,28 €
Winterdienstklasse 3:	0,48 €

- (7) Die Reinigungs- und Winterdienstklasse ergeben sich aus den anliegenden Straßen- und Winterdienstverzeichnissen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsänderung erfolgt. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers.
- (3) Übt eine andere Person als die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass sie die Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum), so kann diese zur Gebühr herangezogen werden.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen, welche die Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats aufgefördert der Stadt mitzuteilen. Beauftragte der Stadt sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen das Grundstück zu betreten; dies ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden.

§ 7

Entstehung und Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Jahres, bei Neuanschlüssen mit dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Einstufung der Straße in eine gebührenpflichtige Reinigungsklasse und/oder Winterdienstklasse des Straßen- und Winterdienstverzeichnisses. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung / Winterwartung eingestellt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Bei nur unerheblichen und / oder vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Reinigungsmängeln der öffentlichen Straßenreinigung und / oder der Winterwartung, z.B. auf Grund von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, Straßeneinbauten, Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße oder Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Minderung von Straßenreinigungs- und/oder Winterwartungsgebühren.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn nach Ablauf des Kalenderjahres ein Reinigungsausfall von mehr als 10 % der nach dem Straßenverzeichnis jährlich geschuldeten Reinigungsleistung zu verzeichnen ist und / oder bei einem nicht nur vorübergehenden Unterbleiben der Winterwartung. Nicht zu berücksichtigen sind dabei solche Ausfälle der Straßenreinigung, die dadurch entstehen, dass die turnusgemäße Straßenreinigung entsprechend dem Straßenverzeichnis auf einen Feiertag fällt.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen

Abgabenbescheid verbunden sein.

- (2) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 und/ oder § 3 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 2 und/oder des § 3 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20. Dezember 1996 außer Kraft.